

BFH: Kein Abzug von nicht einkünftebezogenen Steuerberatungskosten

Sachverhalt

Die Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2006 Steuerberatungskosten für die Ermittlung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, für die Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie für die Erstellung ihrer Einkommensteuererklärung 2005 geltend. Die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung hat das Finanzamt nicht zum Abzug zugelassen mit der Begründung, es handele sich bei diesen Steuerberatungskosten weder um Betriebsausgaben noch um Werbungskosten.

Entscheidung

Die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung können nicht bei der Festsetzung der Einkommensteuer abgezogen werden können. Die Vorschrift des §10 Abs. 1 Nr. 6 EStG, wonach ein Sonderausgabenabzug zulässig war, ist mit Wirkung zum 01.01.2006 aufgehoben worden. Entscheidend für die Abziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgabe ist daher, dass der Zahlungszeitpunkt vor dem 01.01.2006 liegt. Eine im Veranlagungszeitraum 2006 getätigte Zahlung ist auch dann nicht mehr abziehbar, wenn die Steuerberatungsleistungen bereits vor 2006 erbracht wurden.

Es komme weder ein Abzug als dauernde Last noch als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG in Betracht. Der Gesetzgeber sei nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. verletze weder das objektive noch das subjektive Nettoprinzip. Der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz werde nicht verletzt. Auch sei ein Abzug im Hinblick auf die Kompliziertheit des Steuerrechts verfassungsrechtlich nicht geboten.

Vorinstanz

[Niedersächsisches Finanzgericht](#), Urteil vom 17.01.2008, Az. 10 K 103/07, EFG 2008, S. 622.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 04.02.2010, Az. [X R 10/08](#), BStBl II 2010, S. 617.

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.